

Präsidialbeschluss

Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst bei dem Amtsgericht Groß-Gerau ab dem 01.01.2024.

1.	Direktor des Amtsgerichts Eisfeld	
1.1.	Dienstaufsicht	
1.2.	Justizverwaltung	
1.3.	Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene einschließlich Bewährungssachen	RGA 30010
1.4.	Nachlasssachen	
1.5.	Alle Geschäfte nach §§ 39 ff. GVG und nach § 35 JGG, mit Ausnahme der gemäß §§ 54, 56 GVG zu treffenden Entscheidungen; für diese sind die Vorsitzenden des Schöffengerichts / Jugendschöffengerichts zuständig	
2.	Richter am Amtsgericht Hanau	
2.1.	Strafsachen gegen Erwachsene – Einzelrichter – (außer Gs-Sachen) einschließlich Bewährungssachen, Buchstaben B – Q	RGA 10020
2.2.	Mobiliarvollstreckungssachen (M) einschließlich Erinnerungen nach § 766 ZPO	
3.	Richter am Amtsgericht König	
3.1.	Einzelne Anordnungen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Gs-Sachen und HSOG)	RGA 50010
3.2.	Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Bewährungs- und Vollstreckungssachen	RGA 50010
3.3.	Jugendschöffensachen einschließlich Bewährungssachen	RGA 70010
3.4.	Erzwingungshaft und Ersatzmaßnahmen gegen Jugendliche und Heranwachsende (§§ 96, 98 OWiG)	RGA 60010

4.	Richter am Amtsgericht Cochius	
4.1.	Zivilsachen, auch Rechtshilfe (C, H und AR), gemäß Turnus (1,0)	RGA 60160
4.2.	Wohnungseigentumssachen	RGA 60710
5.	Richterin am Amtsgericht Marx	
5.1.	Zivilsachen, auch Rechtshilfe (C, H und AR), gemäß Turnus (1,0)	RGA 60150
5.2.	Immobilienzwangsvollstreckungssachen	
6.	Richter Langer	
6.1.	Zivilsachen, auch Rechtshilfe (C, H und AR), gemäß Turnus (0,5)	RGA 60140
6.2.	Landwirtschafts- und Pachtsachen	
6.3.	Bußgeldsachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidungen (§ 62 OWiG) gemäß § 24 StVG und Entscheidungen gemäß § 25a StVG betreffend Erwachsene	RGA 20010
6.4.	Bußgeldsachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidungen (§ 62 OWiG) gemäß § 24 StVG und Entscheidungen gemäß § 25a StVG betreffend Jugendliche und Heranwachsende	RGA 60030
6.5.	Rechtshilfe in Bußgeldsachen	
6.6.	Rechtsmittelentscheidungen in Beratungshilfesachen	
6.7.	Strafsachen gegen Erwachsene – Einzelrichter – (außer Gs-Sachen) einschließlich Bewährungssachen, Buchstaben A und Z	RGA 10040
7.	Richter am Amtsgericht Latour	
	Vormundschafts- und Betreuungsverfahren, auch Rechtshilfe, mit den Endziffern 5 – 9	
8.	Richter am Amtsgericht Koch	
	Familien­sachen, auch Rechtshilfe, gemäß Turnus (1,0)	RGA 10005

9.	Ständiger Vertreter des Direktors Hanke	
9.1.	Vertretung des Direktors	
9.2.	Strafsachen gegen Erwachsene – Einzelrichter – (außer Gs-Sachen) einschließlich Bewährungssachen, Buchstaben R – Y	RGA 10010
9.3.	Rechtshilfe in Strafsachen	RGA 10010
9.4.	Einzelne Anordnungen gegen Erwachsene (Gs-Sachen und HSOG)	RGA 10050
10.	Richterin am Amtsgericht Wickborn	
	Familiensachen, auch Rechtshilfe, gemäß Turnus (0,75)	RGA 10002
11.	Richter am Amtsgericht Stosiek	
	Familiensachen, auch Rechtshilfe, gemäß Turnus (1,0)	RGA 10003
12.	Richterin am Amtsgericht Wunderlich	
	Vormundschafts- und Betreuungsverfahren, auch Rechtshilfe, mit den Endziffern 0 – 4	
13.	Richter am Amtsgericht Zeuch	
13.1.	Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen für Erwachsene, auch Rechtshilfe	
13.2.	Bußgeldsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, soweit sie nicht dem Dezernat 6 zugewiesen sind	RGA 20020
13.3.	Erzwingungshaft und Ersatzmaßnahmen gegen Erwachsene (§§ 96, 98 OWiG)	RGA 20020
14.	Richterin am Landgericht Keller	
	Zivilsachen, auch Rechtshilfe (C, H und AR), gemäß Turnus (0,5)	RGA 60170
15.	Weitere aufsichtsführende Richterin Dr. Koch	
	Familiensachen, auch Rechtshilfe, gemäß Turnus (0,5) sowie die Altbestände in Adoptionssachen	RGA 10001

Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

Soweit sich die Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben oder dem Turnus richtet, gilt dies nur für die im Geschäftsjahr neu eingehenden Sachen; früher begründete Zuständigkeiten bleiben bestehen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für die Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben sind maßgebend:

In Straf- und Bußgeldsachen:

Der Name des/der Ältesten der Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten/Betroffenen begründet die Zuständigkeit.

Wird einem Angeschuldigten ein Aussagedelikt (§§ 153 – 161 StGB) vorgeworfen und hat dieses Verfahren seinen Ursprung in einem Verfahren des Dezenten, der nunmehr mit der Sache befasst wäre, so ist dessen erster Vertreter zuständig.

In Strafsachen ist für die Zustimmungen, die gemäß §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO erforderlich sind, der nach diesem Geschäftsverteilungsplan für das Hauptverfahren voraussichtlich zuständige Dezent bzw. Dezentin das Gericht i.S. der Vorschrift.

Die von anderen Gerichten abgegebenen Bewährungs- und Vollstreckungssachen gehen in das Dezernat ein, das zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache beim Amtsgericht Groß-Gerau für die **Entscheidung** sachlich und funktional zuständig wäre.

In Familiensachen und Zivilsachen richtet sich die Zuständigkeit für alle Neueingänge nach dem folgenden Turnusverfahren:

In der Wachtmeisterei werden alle Neueingänge mit dem Tagesdatum versehen. Die Eingänge werden an den von dem Direktor des Amtsgerichts bestimmten Bediensteten weitergeleitet. Von ihm werden die Eingänge entsprechend der Verwaltungsanordnung des Direktors des Amtsgerichts behandelt.

Alsdann werden die Eingänge von der in der Verwaltungsanordnung des Direktors des Amtsgerichts bestimmten Geschäftsstelle in der Reihenfolge ihrer von o. g. Bediensteten vorgenommenen Nummerierung auf die Dezernate, jeweils mit der niedrigsten RGA-Nummer beginnend – in aufsteigender Reihenfolge – nach den folgenden Turnussen verteilt.

Am folgenden Tag, auch bei Jahreswechsel, ist jeweils im begonnenen Turnus fortzufahren. Die Sachen sind nach ihrer Nummerierung sofort an die Geschäftsstellen zu geben, die die zuständige Richter geschäftsaufgabe ermitteln und die Richtervorlage veranlassen.

Familiensachen

RGA-Nummer	Dezernat	Sachen
10001	Dr. Koch	02
10002	Wickborn	03
10003	Stosiek	04
10005	Koch	04

Bestimmungen über Teilnahme und Anrechnung auf den Turnus:

War oder ist bereits eine denselben Personenkreis betreffende **Familiensache** (mit Ausnahme von AR-Verfahren und Adoptionssachen) anhängig, so wird sie dem Dezernat zugeschrieben, in dem das frühere Verfahren bearbeitet wird oder wurde, sofern dieses nach aktueller Geschäftsverteilung noch besteht. Derselbe Personenkreis ist betroffen, wenn mindestens zwei Verfahrensbeteiligte identisch sind.

Waren oder sind mehrere Dezernate mit solchen Verfahren befasst, ist das Dezernat zuständig, bei dem zuletzt ein Verfahren anhängig geworden ist. Existiert das Dezernat nicht mehr, wird das Verfahren im Turnus verteilt.

Dies gilt nicht, wenn das die Zuständigkeit bestimmende vorausgegangene Verfahren bei Eingang des neuen Verfahrens bereits länger als 12 Monate erledigt ist.

Zivilsachen

RGA-Nummer	Dezernat	Sachen
60150	Marx	12
60160	Cochius	11
60140	Langer	05
60170	Keller	07

Bestimmungen über Teilnahme und Anrechnung auf den Turnus:

- a) Klagen oder Anträge, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe eingereicht werden, fallen in die Richtergeschäftsaufgabe, die über den Prozesskostenhilfeantrag zu entscheiden bzw. entschieden hat. Entsprechendes gilt, wenn nach Zurückweisung eines PKH-Antrages wegen

formeller Mängel eine erneute Antragstellung aufgrund desselben Sachverhalts erfolgt. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

- b) Wird in einem anhängigen Verfahren von einer Prozesspartei ein Antrag auf selbständiges Beweisverfahren gegen die andere Partei gestellt, so ist die Richtergeschäftsaufgabe des anhängigen Rechtsstreits auch für das selbständige Beweisverfahren ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig. Das gilt nicht, wenn das selbständige Beweisverfahren zusätzlich gegen einen am anhängigen Rechtsstreit bisher nicht Beteiligten gerichtet ist.
- c) Für abgeschlossene oder sonst weggelegte Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme und/oder für weitere Entscheidungen die bisherige Richtergeschäftsaufgabe zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- d) Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht bzw. eine andere Abteilung des Amtsgerichts Groß-Gerau oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Groß-Gerau bleibt die bisherige Richtergeschäftsaufgabe zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- e) In Fällen, in denen in einem Verfahren erhobene Ansprüche abgetrennt werden, sind diese bei der Richtergeschäftsaufgabe einzutragen, in der das Ursprungsverfahren anhängig ist. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- f) Kommt gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Richtergeschäftsaufgaben anhängiger Prozesse in Betracht, so trifft die Entscheidung über eine Verfahrensverbindung der Dezernent, in dessen Dezernat das Verfahren mit dem diesbezüglich ältesten Aktenzeichen geführt wird. Dieser Dezernent bearbeitet nach erfolgter Prozessverbindung das Verfahren weiter, wobei eine Anrechnung der übernommenen Verfahren auf den Turnus nicht stattfindet.
- g) Bei einer begründeten Richterablehnung wird das Verfahren bei der Richtergeschäftsaufgabe des Vertreters auf den Turnus angerechnet.

Besteht eine nach den vorstehenden Vorschriften zuständige Richtergeschäftsaufgabe nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus behandelt.

Abgaben an eine andere Richtergeschäftsaufgabe sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen zu a) – g) eine Abgabe erfordern.

Verbindung von Prozessen

Für die Verbindung von Prozessen, die bei verschiedenen Richtern oder Richterinnen anhängig sind und die Fortführung der verbundenen Sache, ist der-

oder diejenige zuständig, bei welchem/welcher die meisten der zu verbindenden Prozesse anhängig sind; bei gleicher Zahl der- oder diejenige, bei dem/der zuerst einer der zu verbindenden Prozesse anhängig geworden ist.

Trennung von Prozessen

Im Falle der Trennung von Prozessen bleibt es bei der ursprünglich begründeten Zuständigkeit.

Selbständige Beweisverfahren

in anhängigen Sachen werden von dem für den Rechtsstreit zuständigen Richter bearbeitet.

Beschleunigtes Verfahren (§§ 417 ff StPO)

Für die Entscheidung im beschleunigten Verfahren vor dem Strafrichter gegen nach § 128 StPO vorgeführte Beschuldigte (einschl. der Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls gem. § 127 b Abs. 2 StPO) sind folgende Richter zuständig:

Montag	Richter Hanau
Dienstag	Richter König
Mittwoch	Direktor Eisfeld
Donnerstag	Richter Langer
Freitag	Richter Hanke

Vertretungen

Direktor Eisfeld

in Verwaltungssachen:

- | | |
|----------------|--------------------|
| 1. Vertreter | Richter Hanke |
| 2. Vertreterin | Richterin Dr. Koch |

in allen übrigen Sachen:

- | | |
|--------------|---------------|
| 1. Vertreter | Richter Hanau |
| 2. Vertreter | Richter Hanke |

Richter Hanke

in Strafsachen:

- | | |
|--------------|----------------|
| 1. Vertreter | Richter König |
| 2. Vertreter | Richter Langer |

in Haft- (Gs-) und HSOG-Sachen:

- | | |
|--------------|----------------|
| 1. Vertreter | Richter Langer |
| 2. Vertreter | Richter König |

Richter Hanau	in Strafsachen:	
	1. Vertreter	Direktor Eisfeld
	2. Vertreter	Richter Hanke
	in Vollstreckungssachen:	
	1. Vertreter	Richter Hanke
	2. Vertreter	Richter Langer
Richter König	1. Vertreter	Richter Hanke
	2. Vertreter	Direktor Eisfeld
Richter Cochius	in allgemeinen Zivilsachen:	
	1. Vertreterin	Richterin Marx
	2. Vertreter	Richter Langer
	in Wohnungseigentumssachen:	
	1. Vertreter	Richter Zeuch
	2. Vertreterin	Richterin Marx
Richterin Marx	1. Vertreter	Richter Cochius
	2. Vertreterin	Richterin Keller
Richter Langer	in Zivilsachen:	
	1. Vertreter	Richterin Keller
	2. Vertreter	Richter Cochius
	in Straf- und Bußgeldsachen:	
	1. Vertreter	Richter Hanke
	2. Vertreter	Richter König
Richter Latour	1. Vertreterin	Richterin Wunderlich
	2. Vertreter	Richter Zeuch
Richterin Wunderlich	1. Vertreter	Richter Latour
	2. Vertreter	Richter Zeuch
Richter Koch	1. Vertreterin	Richterin Dr. Koch
	2. Vertreter	Richter Stosiek
	3. Vertreterin	Richterin Wickborn
Richterin Wickborn	1. Vertreter	Richter Stosiek
	2. Vertreterin	Richterin Dr. Koch
	3. Vertreter	Richter Koch
Richter Stosiek	1. Vertreterin	Richterin Wickborn
	2. Vertreter	Richter Koch
	3. Vertreterin	Richterin Dr. Koch

Richter Zeuch

in Bußgeldsachen:

- | | |
|--------------|------------------|
| 1. Vertreter | Richter Hanke |
| 2. Vertreter | Direktor Eisfeld |

in allen übrigen Sachen:

- | | | |
|-----------------|-----------------|----------------------|
| 1. Vertreter/in | ungerade Woche | gerade Woche |
| Montag | Richter Stosiek | Richter Koch |
| Dienstag | Richter König | Richter Latour |
| Mittwoch | Richter Hanau | Richterin Wunderlich |
| Donnerstag | Richter Langer | Richter Cochius |
| Freitag | Richterin Marx | Richter Hanke |

2. Vertreter/in

der/die jeweilige 1. Vertreter/in des entsprechenden Wochentags (ungerade vertritt gerade und umgekehrt)

Richterin Keller

- | | |
|----------------|----------------|
| 1. Vertreter | Richter Langer |
| 2. Vertreterin | Richterin Marx |

Richterin Dr. Koch

- | | |
|----------------|--------------------|
| 1. Vertreter | Richter Koch |
| 2. Vertreterin | Richterin Wickborn |
| 3. Vertreter | Richter Stosiek |

Im Übrigen erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge des Dienstalters, Dienstjüngere zuerst.

Vertretung in besonderen Fällen

- Zur Entscheidung gem. §§ 27 Abs. 3 Satz 1 StPO; 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist jeweils die 2. Vertretung zuständig.
- In den Fällen der §§ 219 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO ist jeweils die 1. Vertretung die „andere Abteilung“.

Ist bei einem kurzfristig und vorübergehend stark vermehrten Geschäftsanfall der zuständige Richter oder die zuständige Richterin wegen Überlastung an einer geordneten, insbesondere fristgerechten Bearbeitung verhindert, so sind die weiteren Geschäfte nach der Reihenfolge der Vertretungsregelung bzw. des Bereitschaftsdienstes auf eine oder mehrere Vertretungen – je nach Umfang der Nichtüberlastung – aufzuteilen.

Die Zuständigkeit bestimmt sich dann nach der Reihenfolge des Eingangs der Verfahren, bei gleichzeitigem Eingang nach der alphabetischen Reihenfolge der jeweils erstgenannten Beschuldigten, Verwahrten usw.

Bereitschaftsdienst

Im Bereitschaftsdienst sind alle Bereitschaftsrichter/innen ohne Rücksicht auf die Geschäftsverteilung für anfallende Dienstgeschäfte zuständig. Der Bereitschaftsdienst wird entsprechend des Gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan 2023 der Amtsgerichte Groß-Gerau und Rüsselsheim (GVP der Präsidien des Landgerichts Darmstadt und der Amtsgerichte Groß-Gerau und Rüsselsheim aus dem Dezember 2022) durchgeführt.

Der Bereitschaftsdienst findet statt:

Montag bis Donnerstag	von 6.00 Uhr – 8.30 Uhr und	von 16.00 Uhr – 21.00 Uhr,
Freitag	von 6.00 Uhr – 8.30 Uhr und	von 14.30 Uhr – 21.00 Uhr,
Samstag, Sonntag und an Feiertagen		von 6.00 Uhr – 21.00 Uhr

Entscheidend für die Zuständigkeit des Bereitschaftsrichters ist, dass der Fixierungsantrag in dem obengenannten Zeitraum auf dem von der Verwaltung des Amtsgerichts zur Verfügung gestellten Mobilfunktelefon eingegangen ist.

Der jeweilige Bereitschaftsdienst wird jeweils wöchentlich von Montag, 16.00 Uhr bis zum darauffolgenden Montag, 8.30 Uhr nach der folgenden Reihenfolge wahrgenommen:

Zeit	Bereitschaftsdienstrichter/in	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in
29.01.24 – 05.02.24	Keller	Zeuch	Wickborn
05.02.24 – 12.02.24	Marx	Wunderlich	Eisfeld
12.02.24 – 19.02.24	Cochius	Dr. Koch	Stosiek
19.02.24 – 26.02.24	König	Wickborn	Hanke
26.02.24 – 04.03.24	Latour	Hanau	König
04.03.24 – 11.03.24	Wickborn	Langer	Koch
11.03.24 – 18.03.24	Stosiek	Koch	Cochius
18.03.24 – 25.03.24	Zeuch	Keller	Hanau
25.03.24 – 01.04.24	Hanke	Latour	Zeuch
01.04.24 – 08.04.24	Langer	Cochius	Marx
08.04.24 – 15.04.24	Eisfeld	Hanke	Latour
15.04.24 – 22.04.24	Koch	König	Dr. Koch
22.04.24 – 29.04.24	Hanau	Stosiek	Keller
29.04.24 – 06.05.24	Wunderlich	Marx	Langer
06.05.24 – 13.05.24	Dr. Koch	Eisfeld	Wunderlich

Handelt es sich bei dem Montag um einen gesetzlichen Feiertag oder arbeitsfreien Werktag findet der Wechsel um 13.30 Uhr statt.

Der Bereitschaftsdienst ist für alle unaufschiebbaren Amtshandlungen, bei denen aufgrund Gesetzes der Richtervorbehalt gilt, zuständig. Dieser ist über ein von der Gerichtsverwaltung zur Verfügung gestelltes Mobilfunktelefon erreichbar.

Groß-Gerau, den 21.12.2023

Das Präsidium des Amtsgerichts

gez.: Eisfeld

gez.: Zeuch

gez.: Stosiek

gez.: König

gez.: Cochius